

Wenn die Exekutive Recht und Moral verwechselt



Von **Deniz Yücel**
Korrespondent

Stand: 27.11.2025 | Lesedauer: 5 Minuten



WELT-Autor Deniz Yücel

Quelle: Amin Akhtar/WELT

Der Abbruch des Palästina-Kongresses in der Hauptstadt durch die Polizei war rechtswidrig, so das Berliner Verwaltungsgericht. Wer in der Lage ist, vom Gegenstand zu abstrahieren, erkennt Parallelen zu anderen Begebenheiten – von den Corona-Protesten bis zum „Compact“-Verbot.

Der Kläger Wieland Hoban, Vorsitzender der jüdisch-antizionistischen Gruppe „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost“ und Mitorganisator des Kongresses, kann sich darüber freuen. Aber koofen kann er sich davon nüscht, wie der Berliner sagen würde. Dabei sollte nicht vergessen werden, aus welcher Atmosphäre heraus die Behörden damals handelten. Anhänger der palästinensischen Gruppe Samidoun hatten zur Feier des Massenmordes vom 7. Oktober auf der Neuköllner Sonnenallee Süßigkeiten verteilt. Auf den bald folgenden Demonstrationen gegen den Gaza-Krieg kam es ständig zu antisemitischen Ausfällen. Die Sicherheit der Juden in Deutschland, die reale wie die gefühlte, war plötzlich so gefährdet wie seit 1945 nicht mehr.

Der Palästina-Kongress erschien da als weitere Provokation, zumal die Veranstalter international vernetzte, aber linkssektiererische Aktivisten waren, die erst gar nicht versuchten, mit irgendwem außerhalb des eigenen Umfelds ins Gespräch zu kommen. Sie stießen auf ebenso schroffe Reaktionen: „Es ist unerträglich, dass ein sogenannter Palästina-Kongress in Berlin stattfinden wird“, sagte der Regierende Bürgermeister Kai Wegner (CDU), während der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung, Felix Klein, Einreiseverbote für internationale Redner des Kongresses forderte.

Tatsächlich sind Meinungs- und Versammlungsfreiheit hohe Güter, aber nicht völlig schrankenlos. Und natürlich kann die Exekutive im Einzelfall ein gut begründetes Verbot aussprechen. Nur hat das der CDU/SPD-geführte Berliner Senat im Fall des Palästina-Kongresses nicht getan. Der naheliegende Verdacht: Man ahnte, dass ein Verbot vor Gericht scheitern würde, weil Demonstrationsverbote vor Gericht fast immer scheitern.

Allerdings kann auch eine angemeldete Versammlung aufgelöst werden – durch die Polizei, wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Grundsätzlich eine sinnvolle Regelung, solange sie nicht als Trick eingesetzt wird, die gerichtliche Überprüfung von behördlichen Entscheidungen zu umgehen. Gegen ein vorab verfügbares Verbot kann man vorab klagen, ein Einschreiten der Polizei hingegen schafft Fakten, gegen die man erst hinterher klagen kann.

Aussagen im Vorfeld des Kongresses wie die des Bürgermeisters Wegner, die Polizei werde „konsequent durchgreifen, sollte es bei diesem Treffen zu antisemitischen Äußerungen oder Straftaten kommen“, oder der damaligen Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD), dass im Falle solcher Straftaten „ein sofortiges hartes Einschreiten“ notwendig sei, erscheinen im Rückblick nicht bloß als Hinweise auf die Rechtslage, sondern auch der Strategie.

Als am ersten Tag des Kongresses, nach gerade einmal zwei Stunden, eine Grußbotschaft des britisch-palästinensischen Historikers Salman Abu Sitta abgespielt werden sollte, schritt die Polizei ein: Der Strom wurde abgeschaltet, die Veranstaltung aufgelöst und auch für die folgenden Tage verboten. Nicht, weil diese Botschaft strafbare Äußerungen enthalten hätte, sondern weil gegen Salman Abu Sitta zunächst ein Einreiseverbot und unmittelbar vor Beginn des Kongresses auch ein Betätigungsverbot verfügt worden war.

Das Verwaltungsgericht beanstandete nun die fehlende Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Vorgehens: Die Polizei habe es versäumt, „mildere Mittel“ in Erwägung zu ziehen, etwa die Veranstalter dazu aufzufordern, auf die Rede von Salman Abu Sitta zu verzichten, um so den Kongress fortführen zu können – ein Angebot, das die Veranstalter gegenüber der Polizei vergeblich gemacht haben wollen.

Die Exekutive verwechselt Recht und Moral

Nicht Gegenstand dieses Verfahrens war die Frage, ob das Einreise- und Betätigungsverbot gegen Salman Abu Sitta überhaupt rechtens war. Im Fall eines anderen Redners, des britisch-palästinensischen Arztes Ghassan Abu-Sittah, haben die Verwaltungsgerichte Potsdam bzw. Berlin das Einreise- und Betätigungsverbot inzwischen für rechtswidrig erklärt. Sollte dies auch bei Salman Abu Sitta festgestellt werden, wäre das Vorgehen der Polizei doppelt rechtswidrig: wegen der Unverhältnismäßigkeit und wegen der Begründung.

Wer in der Lage ist, vom konkreten Gegenstand zu abstrahieren, wird in der Causa Palästina-Kongress Parallelen zu anderen Begebenheiten erkennen: etwa zu den Protesten gegen die Corona-Maßnahmen, bei denen die Behörden zu demselben Trick – Polizei statt Verbot – griffen. Oder zu den überzogenen Strafverfahren wegen harmloser Äußerungen in den sozialen Medien. Oder zum [Verbot des Magazins „Compact“](https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus252549360/Compact-Verbot-Moralischer-Rigorismus-und-hemdsaermelige-Auslegung-von-Grundrechten.html) (<https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus252549360/Compact-Verbot-Moralischer-Rigorismus-und-hemdsaermelige-Auslegung-von-Grundrechten.html>), zum Einreiseverbot gegen Martin Sellner, womöglich auch zum [Ausschluss des AfD-Kandidaten Joachim Paul](https://www.welt.de/debatte/plus6893240525b84e6d4210c36f/AfD-Politiker-Joachim-Paul-Der-ausgeschaltete-Kandidat.html) (<https://www.welt.de/debatte/plus6893240525b84e6d4210c36f/AfD-Politiker-Joachim-Paul-Der-ausgeschaltete-Kandidat.html>) von der Oberbürgermeisterwahl in Ludwigshafen, bei dem eine gerichtliche Überprüfung der Ausschlussgründe weiterhin aussteht.

Akteure und Themen variieren, gleich bleibt eine Exekutive, die dazu neigt, Recht und Moral zu verwechseln und dabei kaum mit Kritik in der Öffentlichkeit rechnen muss, weil dieser Unterschied auch sonst niemandem mehr geläufig ist, aber fast jeder gerne den Bundesempörungsbeauftragten spielt. Gleich bleibt die Neigung von verantwortlichen Politikern und Behörden, die verbrieften Grundrechte als Kleingedrucktes auf dem Beipackzettel zu behandeln, wenn ein nobler Zweck – etwa der Kampf gegen Antisemitismus, Rassismus oder Rechtsextremismus – dies zu erfordern scheint. Gleich bleibt die Formel von „Hass und Hetze“, die dazu dient, die Grenze zwischen Erlaubtem und Verbotenem zu verwischen. Und je mehr all das im Namen „unserer Demokratie“ betrieben wird, umso kleiner wird die Menge, die mit diesem Possessivpronomen beschrieben wird.

Dass Gerichte – meist nachträglich – ihrer Kontrollfunktion nachkommen und in solchen Fällen meist die Grundrechte gegen eine übergriffige Exekutive verteidigen, ist gut, genügt aber nicht, um verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen. Wirkungsvoller und auf Dauer verlässlicher wäre es, es würde sich die einfache wie schmerzhaft Einsicht durchsetzen, dass die Grundrechte unteilbar sind. Dass die Meinungsfreiheit auch für Ansichten gilt, die man selbst für „unerträglich“ hält. Das würde niemanden von Kritik freistellen, aber den demokratischen Streit in ein Ringen um das bessere Argument überführen, das den Konflikt nicht scheut, aber eins nur im absoluten Ausnahmefall kennt: das Verbot.